

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Anordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, für das der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 05.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen beschlossen hat und für das der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 08.02.2022 eine Veränderungssperre beschlossen hat, deren Beschluss am 28.03.2022 bekanntgemacht wurde, wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt an Kerpens südwestlichem Ortsrand im Ortsteil Langenich.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Stiftsstraße,
- im Osten durch den Weg "Zum Hubertusbusch",
- im Norden durch die Veloroute Mannheim-neu/Kerpen (ehemaliger Bahndamm) und
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 17, 34 und 35 der Gemarkung Kerpen, Flur 34

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf den Standort der ehemaligen Tonröhrenfabrik Kerpen. Er umfasst in der Gemarkung Kerpen, Flur 34, die Flurstücke mit den Nummern 27, 28, 29, 30, 36, 38, 39, 50 und 51.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordneten Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 25.03.2024



In Vertretung
Thomas Marnier
Erster und Technischer
Beigeordneter

